

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

HAINZL Electronics Manufacturing GmbH, Stand Mai 2026

AG = Auftraggeberin / HAINZL Electronics Manufacturing GmbH

AN = Auftragnehmerin

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Bestellungen der AG erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen AEB in der jeweils gültigen Fassung. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit der jeweiligen AN, ohne dass es einer jeweils gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 1.2. Die Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ist generelle Grundlage für die Erteilung eines Auftrages durch die AG.
- 1.3. Die gegenständlichen AEB gelten subsidiär zu den Bestimmungen des jeweils geltenden Vertrages und zu den allenfalls vereinbarten Bestimmungen der Technischen Liefer- und Bezugsbedingungen (TLB) sowie sonstiger Spezifikationen.
- 1.4. Geschäftsbedingungen und Erklärungen der AN, welche Abweichungen von diesen AEB bedeuten würden, gelten nur dann, wenn diese durch die AG vorher in Schriftform anerkannt wurden.
- 1.5. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Produkten gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen der AG bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 2.2. Die AN hat die Bestellung binnen 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Stillschweigen der AN auf eine Bestellung der AG gilt nach Ablauf von 5 Werktagen als Annahme derselben.
- 2.3. Angebote der AN bleiben zumindest 4 Wochen ab Zugang bei der AG bindend.
- 2.4. Die AN hat die von der AG übermittelten Bestellungen samt den allenfalls übermittelten Unterlagen und Informationen auf Unklarheiten sowie darauf zu prüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist. Allfällige Mängel und/oder Bedenken sind der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Durch Annahme der Bestellung sichert die AN zu und garantiert, dass sie in der Lage ist, die von der AG bestellten Produkte und Leistungen technisch einwandfrei bereitstellen zu können und über sämtliche erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Rechte und Zulassungen verfügt, welche für die Ausführung der Bestellung erforderlich sind.

3. Preise und Verpackung

- 3.1. Sämtliche Preise gelten als unveränderliche Festpreise. Sie schließen alle Nebenleistungen, Spesen- und Transportkosten mit ein. Gleitpreise werden nur anerkannt, wenn diese zusammen mit den Berechnungsmodalitäten schriftlich vereinbart worden sind. Resultierende Preisänderungen werden nur für die vereinbarte Lieferzeit anerkannt. Preisberechnungen samt entsprechender Nachweise sind im Zweifelsfall von der AN offen zu legen.
- 3.2. Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben, welche durch Erfüllung von Aufträgen entstehen, trägt die AN.
- 3.3. Die Kosten für handelsübliche oder von der AG geforderte Verpackung gehen zu Lasten der AN. Die AN ist verpflichtet, auf Wunsch der AG hin, von ihr stammendes Verpackungsmaterial kostenfrei zurückzunehmen.

- 3.4. Verpackungen sind durch die AN so zu wählen, dass größtmögliche Umweltverträglichkeit hinsichtlich Herstellung, Anwendung und Vernichtung bzw. Wiederverwertung gegeben ist.
- 3.5. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt auf Kosten und Gefahr der AN.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1. Lieferungen sind gemäß INCOTERMS 2020 durchzuführen.
- 4.2. Alle in Bestellungen angegebenen Termine verstehen sich als Fixtermine und beziehen sich auf das Eintreffen der Produkte am Bestimmungsort bzw. der Leistungserbringung am Erfüllungsort.
- 4.3. Die in Bestellungen angegebenen Lieferfristen oder -termine beginnen mit dem Datum der Bestellung.
- 4.4. Die AN hat die AG über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzugs schriftlich zu unterrichten. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie den Verzug jedenfalls zu vertreten und die AG ist berechtigt ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige aus dem Verzug resultierende Mehrkosten trägt die AN. Der Eingang einer entsprechenden Meldung hindert die AG nicht daran ihre gesetzlichen Ansprüche aus dem Verzug geltend zu machen.
- 4.5. Macht die AG von dem unter Punkt 4.4. vorbehaltenen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet dies die AN keinesfalls von ihrer Liefer- u. Leistungsverpflichtungen. Darüber hinaus werden in diesen Fällen keinerlei Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen.
- 4.6. In Fällen, in denen schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass die AN nicht in der Lage sein wird, die Aufträge ordnungsgemäß und/oder termingerecht zu erfüllen, behält sich die AG das Recht vor, die Aufträge selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten der AN.
- 4.7. Die AN ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, die AG sofort und ohne jeden Aufschub über Umstände zu unterrichten, welche die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung von Aufträgen be- oder verhindern können.
- 4.8. Eine Erfüllung von Aufträgen vor dem vereinbarten Termin bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der AG. Zahlungsfristen beginnen in diesen Fällen stets erst ab dem vereinbarten, ursprünglichen Termin zu laufen.
- 4.9. Im Falle des Lieferverzuges ist die AG berechtigt, für jede angefangene Woche anteilig 0,5 % der Vertragssumme für den noch ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugsschaden zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % der Gesamtrechnungssumme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt; insbesondere bleibt die AG berechtigt, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.10. Vereinbarte Pönalen oder Konventionalstrafen schließen die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches nicht aus. Die Geltendmachung eines derartigen Schadenersatzanspruches erfordert kein Verschulden und enthebt die AN keinesfalls von ihrer Pflicht, Aufträge ordnungsgemäß auszuführen.

5. Produktdokumentation

- 5.1. Die AN hat die übliche Anwenderdokumentation und Konformitätsnachweise und darüber hinaus die durch Aufträge der AG geforderten Dokumente (wie zB. Berechnungen, Ursprungszeugnisse, Dokumente und Bestätigungen betreffend

EU Regelungen wie CBAM oder Nachweise zu Carbon Footprint, Langzeitlieferantenerklärungen oder Produktdokumentation) spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung unaufgefordert und in der entsprechenden Zahl der Ausfertigungen zuzustellen. Wenn gefordert, sind Teile der Produktdokumentation wie z.B. Sicherheits-, Lagerungs- und Transportvorschriften aber auch erforderliche Nachweise (CBAM, ...) vor Auslieferung der Produkte bei der AG vorzulegen. Die AN haftet ausdrücklich für Schäden, welche aus der Nichtbeachtung von Vorschriften, betreffend eines von der AN bereitgestellten Produktes entstehen, wenn diese Vorschriften nicht zeitgerecht vorgelegt wurden.

6. Versand

- 6.1. Die AN hat sicherzustellen, dass die Versandvorschriften der AG stets beachtet und angewendet werden.
- 6.2. Soweit von der AG nicht ausdrücklich anders gefordert, hat die AN die für die AG kostengünstigste Versandart zu wählen.
- 6.3. Lieferscheine, Liefermeldungen, Packzettel und ähnliches sind den Frachtpapieren in einfacher Ausfertigung beizufügen. Allfällig geforderte Versandanzeigen sind in Schriftform mit Abgang einer Sendung getrennt und auf schnellstem Weg zu übermitteln.
- 6.4. Die Bestellnummer ist auf allen Kollis-, Frachtpapieren, Rechnungen und auf den für den Empfänger bestimmten Unterlagen deutlich sichtbar anzugeben. Zusätzlich sind Brutto-, und Nettogewicht anzugeben.
- 6.5. Nimmt eine Bestellung auf eine Vertragspositionsnummer Bezug, ist diese Nummer auf sämtlichen Unterlagen und auf allen Lieferpapieren anzuführen.
- 6.6. Im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind den Frachtpapieren die Rechnungen im Doppel, eine Ursprungserklärung und eine Warenverkehrsbescheinigung beizuschließen. Die genannten Unterlagen können auch getrennt zugestellt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass alle Unterlagen den Vermerk „Für Zollzwecke“ tragen und rechtzeitig bei der AG vorliegen.
- 6.7. Werden von der AN Versand- und Verzollungsvorschriften nicht eingehalten, gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten der AN. Die Zahlungsfrist verschiebt sich entsprechend der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages und der Vorlage aller von der AG geforderten Unterlagen.
- 6.8. Nachnahmesendungen werden von der AG nicht übernommen.

7. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 7.1. Gefahren gehen erst nach ordnungsgemäßer Übernahme an den festgelegten Bestimmungs- und Erfüllungsorten auf die AG über.
- 7.2. Ist der Bestimmungs- u. Erfüllungsort für Aufträge nicht angegeben, gilt der Sitz der AG als Bestimmungs- und Erfüllungsort.

8. Übernahme von Produkten

- 8.1. Die Übernahme von Produkten erfolgt nach deren positiver Prüfung hinsichtlich Identifikation, Menge und Qualität an den festgelegten Bestimmungsorten. Die AN ist verpflichtet, diesbezügliche Prüfungen auch an ihren Betriebsstandorten durch bevollmächtigte Vertreter der AG durchführen zu lassen.
- 8.2. Produkte, welche die geforderten Eigenschaften nicht aufweisen, und Produkte, deren Mängel erst nach deren Übernahme festgestellt werden, gelten auch rückwirkend als nicht übernommen.

- 8.3. Produkte gelten erst mit schriftlicher Bestätigung der AG als übernommen. Produkte, welche vor Eingang der Auftragsbestätigung eintreffen, werden zurückgewiesen oder nur mit Vorbehalt übernommen.

9. Qualitätssicherung und Fortschrittskontrolle

- 9.1. Die AN hat sicherzustellen, dass die für Aufträge geforderten Qualitätsnachweisstufen durch entsprechende Qualitätssicherungssysteme bei der AN selbst und bei allfällig mit einbezogenen Unterauftragnehmer erfüllt werden.
- 9.2. Die AN sichert der AG das Recht zu, Qualitätssicherungssystem und Qualitätssicherungsmaßnahmen einem Audit zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für die Betriebsstandorte der AN und ihrer Unterauftragnehmer.
- 9.3. Die für Aufträge geforderten Qualitätsnachweise und sonstigen Dokumente gelten als integrierter Bestandteil der Auftragserfüllung und sind Grundlage für die Übernahme von Produkten. Die nicht fristgerechte Zustellung dieser Unterlagen stellt, auch bei Vorliegen des Produktes selbst, einen Lieferverzug dar.
- 9.4. Die AN sichert der AG das Recht zu, von der AG vorgeschriebene Prozesse laufend und unangemeldet an ihren Betriebsstandorten bzw. an den Betriebsstandorten ihrer Unterauftragnehmer zu prüfen und mangelhafte Produkte bereits während deren Erstellung zurückzuweisen. Dies kann im Einzelfall und nach vorheriger Ankündigung auch unter Beiziehung der Kunden der AG erfolgen.

10. Eigentumsvorbehalt und Zessionsverbote

- 10.1. Gelieferte Produkte müssen frei von Eigentumsvorbehalten sein. Allfällige Eigentumsvorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der AG unwirksam.
- 10.2. Forderungen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der AG zediert werden.

11. Beigestellte Produkte

- 11.1. Von der AG beigestellte Produkte bleiben Eigentum der AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt aufzubewahren.
- 11.2. Die durch Be- und Verarbeitung der von der AG beigestellten Produkte entstehenden neuen oder umgearbeiteten Produkte gelten auch im teilfertigen Zustand jeweils sofort als an die AG übereignet.
- 11.3. Werden von der AG beigestellte Produkte durch Fehler der AN unbrauchbar, ist die AN verpflichtet, die AG für den daraus entstandenen Schaden schadlos zu halten. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Deckungskäufe oder allfällige Nacharbeiten.

12. Rechnungslegung und Zahlung

- 12.1. Rechnungen sind unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer sowie der Steuernummer an die in der Bestellung genannte Adresse zu senden. Die Rechnungspositionen müssen den Bestellpositionen entsprechen. An- und Vorauszahlungen werden von der AG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung geleistet.
- 12.2. Zahlungen erfolgen jeweils am 15. des der Rechnung und Erfüllung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlung gilt als mit dem Datum der Belastung des Kontos der AG als erfüllt.
- 12.3. Zahlungen werden erst fällig, wenn der Auftrag gemäß den Forderungen der AG vollständig und mängelfrei erfüllt ist.

- 12.4. Der Zeitpunkt und die Durchführung einer Zahlung haben keinerlei Einfluss auf Gewährleistung und Reklamationsrecht.

13. Garantie und Gewährleistung

- 13.1. Die AN garantiert, dass die von ihr gelieferten Produkte und Leistungen dem vertraglich Geschuldeten sowie sämtlichen Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit und Verwendungszweck entsprechen, eine CE Zertifizierung sowie erstklassige Qualität aufweisen und frei von Rechten oder Ansprüchen von Dritten sind. Dies gilt auch für Produkte, welche die AN nicht selbst erzeugt, aber liefert.
- 13.2. Die AG behält sich im Haftungsfall, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht vor, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbare sind, nach eigener Wahl kostenfrei Ersatzlieferungen, kostenfreie Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu beanspruchen. Darüber hinaus behält sich die AG das Recht vor, festgestellte Mängel zu Lasten und auf Gefahr der verursachenden AN durch Dritte beheben zu lassen.
- 13.3. Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Übernahme der Produkte oder Leistungen durch die AG.
- 13.4. Im Fall des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Als versteckte Mängel gelten insbesondere auch Mängel, die an üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Produkten erst bei deren Entnahme aus der Verpackung erkennbar werden.
- 13.5. Bei Ersatzteillieferung und Reparatur beginnt die Garantiefrist für die Gesamtlieferung oder Leistung neu zu laufen.
- 13.6. Die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die AG ist demnach nicht verpflichtet die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und allfällige erkennbare Mängel zu rügen.
- 13.7. Rügt die AG einen Mangel innerhalb der Garantiezeit, so wird dessen Bestehen im Zeitpunkt der Übergabe vermutet.
- 13.8. Bis zur vollständigen Behebung des Mangels ist die AG berechtigt, das gesamte aushaftende Entgelt zurückzubehalten.
- 13.9. Allfällige Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche können von der AG bis 6 Monate nach Ende der Garantiezeit gerichtlich geltend gemacht werden.

14. Haftung

- 14.1. Die AN haftet für alle Nachteile, welche der AG durch Nichtlieferung, nicht ordnungsgemäße, unvollständige, mangelhaft oder verspätete Lieferung entstehen. Insbesondere haftet die AN für Folgeschäden und ist für Forderungen der Kunden der AG an den AG ersatzpflichtig.
- 14.2. Die AN trägt die Verantwortung für ihre Lieferanten. Insbesondere haftet sie für das Verschulden der Lieferanten und Hersteller der von ihr zugekauften Teile wie für eigenes Verschulden

15. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

- 15.1. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte der AN werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

16. Ersatzteile

- 16.1. Die AN sichert die Lieferbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand für mindestens 10 Jahre sowie

im Falle spezifischer Anwendungen bspw. in der Bahnindustrie für mindestens 30 Jahre nach Ablauf der Garantie- oder Gewährleistungsfrist zu.

17. Exportkontrolle

- 17.1. Die AN hat alle maßgeblichen nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Transport, dem Export sowie dem Re-Export von Liefergegenständen und Dienstleistungen, einschließlich allfälliger Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos (die „Exportkontrollvorschriften“) zwingend einzuhalten.
- 17.2. Die AN garantiert, keine Liefergegenstände an die AG zu verkaufen, zu liefern oder zur Verfügung zu stellen, die direkt oder indirekt aus Ländern oder von Einrichtungen oder Personen stammen könnten, die Exportkontrollvorschriften unterliegen.
- 17.3. Auf Verlangen der AG hat die AN auf ihre Kosten und ohne unnötigen Aufschub sämtliche Unterlagen, einschließlich Einfuhrzertifikate oder Endverbrauchererklärungen, zur Verfügung zu stellen, die zur Unterstützung eines Antrags der AG auf Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind.
- 17.4. Die AN hält die AG hinsichtlich sämtlicher Nachteile aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der geltenden Exportkontrollvorschriften sowie der Bestimmungen dieses Absatzes vollumfänglich schad- und klaglos. Hierbei verantwortet die AN alle Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Absatz, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch seine Vertreter, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Lieferanten oder Subunternehmer oder andere ihr zuzurechnende Personen.
- 17.5. Eine Verletzung der in diesem Abschnitt dargelegten Verpflichtungen gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung, welche die AG berechtigt, alle noch nicht erfüllten Bestellung bzw. Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle durch diese Verletzung entstandenen Schäden und Verluste geltend zu machen.

18. Rücktritt

- 18.1. Die AG ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn die AN nicht in der Lage ist, die auftragsgegenständlichen Produkte oder Leistungen qualitativ und quantitativ in der geforderten Zeit bereitzustellen.
- 18.2. Die AG ist darüber hinaus berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn die AN zahlungsunfähig wird, in Konkurs gerät oder zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises Abreden getroffen hat. Gleiches gilt für Fälle, in denen die AN aus politischen, rechtlichen oder sonstigen Gründen das Recht verliert, betroffene Produkte an die AG zu liefern.
- 18.3. Gelieferte und als verwendbar festgestellte Produkte sowie auch teilweise erbrachte Leistungen werden im Falle eines Rücktrittes der AG anteilig berücksichtigt.

19. Stornierung

- 19.1. Die AG ist berechtigt den Auftrag jederzeit und ohne Verschulden der AN zu stornieren. Soweit der AN in diesem Zusammenhang eine anderweitige Verwertung der Produkte oder Leistungen nicht möglich ist, hat diese einen Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen Selbstkosten.
- 19.2. Die Beweislast für das Bestehen derartiger Kosten trägt die AN.
- 19.3. Darüberhinausgehende Ansprüche der AN sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

20. Produkthaftung

- 20.1. Ist die gelieferte Ware fehlerhaft iSd § 5 Produkthaftungsgesetz (PHG) oder entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik iSd § 8 Z 2 PHG, so ist die AN zur Rücknahme der betroffenen Ware sowie Refundierung des gesamten Kaufpreises verpflichtet.
- 20.2. Die AN hat die AG von sämtlichen gegen sie von Dritten wegen in- oder ausländischen Produkthaftungsvorschriften erhobenen Ansprüchen freizustellen sowie schad- und klaglos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit auf von ihr gelieferter Produkte zurückzuführen ist. Dies umfasst auch die Kosten einer allfälligen Rückrufaktion.
- 20.3. Die AN verpflichtet sich zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer marktüblichen Produkthaftpflichtversicherung und hat dies auf Verlangen der AG nachzuweisen. Kommt die AN einem solchen Verlangen der AG nicht binnen 10 Werktagen nach, so ist die AG berechtigt vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 20.4. Der Ausschluss von Regressforderungen gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz ist unwirksam.

21. Beschaffungsdokumente

- 21.1. Alle Unterlagen, Muster und Modelle, welche Anfragen, Bestellungen und Aufträge der AG ergänzen, bleiben Eigentum der AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der AG nicht anderweitig verwendet werden. Diese Unterlagen, Muster und Modelle sind mit den Angeboten oder spätestens nach erfolgter Ausführung eines Auftrages unaufgefordert zu retournieren.
- 21.2. Anfragen, Bestellungen und Aufträge der AG sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, streng vertraulich zu behandeln. Jegliche Informationen, Unterlagen, Muster, Modelle und Produkte gelten als Geschäftsgeheimnis.
- 21.3. Die Nutzung von Informationen, Unterlagen, Mustern, Modellen und Produkten der AG sowie aller Erkenntnisse, die aus der Erfüllung von Aufträgen der AG gewonnen werden, sind nur zur Erfüllung von Aufträgen der AG gestattet. Keinesfalls ist eine Nutzung oder Weitergabe an nicht ursächlich mit der Erfüllung eines Auftrages der AG befasste Dritte zulässig.
- 21.4. Die Benützung von Informationen, Unterlagen, Mustern, Modellen und Produkten der AG für Werbezwecke ist der AN ausdrücklich untersagt.
- 21.5. Für die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen wird keine Vergütung gewährt.
- 21.6. Die Zustellung der Angebotsunterlagen gilt als Zustimmung der AN, ihre Informationen und Unterlagen den jeweiligen Partnern der AG zugänglich machen zu dürfen.
- 21.7. Angebotsunterlagen werden grundsätzlich nicht retourniert.

22. Schutzrechte und Patente

- 22.1. Der AN garantiert, dass an den, infolge eines Auftrages der AG gelieferten Produkten keine Rechte Dritter haften und insbesondere keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Soweit nicht für einzelne Dokumente oder Informationen eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, sichert die AN dem AG und allen im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte/Leistungen involvierten Partnern des AG (Kunden, ...) ein uneingeschränktes Nutzungsrecht der an den AG übergebenen Produkte / Leistungen sowie auch den Dokumenten zu.
- 22.2. Die AN übernimmt in jedem Fall die Verpflichtung, die AG vollkommen schad- und klaglos zu halten und ihr jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten, sollten dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden.

- 22.3. Sofern während der Durchführung von Aufträgen neue Produkte/Schutzrechte entwickelt werden oder entstehen, sind alle damit verbundenen Ansprüche der AN mit dem vereinbarten Entgelt abgedeckt. Es steht daher ausschließlich dem AG die Anmeldung und Nutzung etwaiger Schutzrechte zu.

23.Compliance

- 23.1. Die AN verpflichtet sich zur strikten Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der AG in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.hainzl.at/compliance) sowie darüber hinaus zur Einhaltung sämtlicher in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Verletzt die AN ihre Verpflichtungen aus diesem Absatz stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, welche die AG zum Rücktritt von allen noch offenen Aufträgen sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

24.Sonstiges

- 24.1. Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, unvorhergesehene und unvermeidliche Produktionsumstellungen sowie andere von der AG nicht beeinflussbare Umstände, welche den Wegfall des Bedarfes der AG zur Folge haben, befreien die AG für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Abnahme. Die der AN bis zum Eintritt eines derartigen Ereignisses nachweislich entstandenen Kosten werden von der AG ersetzt.
- 24.2. Die AN hat vor Annahme eines Auftrages der AG unaufgefordert eine adäquate Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produktdeckung abzuschließen und diese aufrechtzuerhalten.
- 24.3. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht von der AN zu vertretenden Gründen ändern, erklärt sich die AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monate lang auf ihre Kosten und Gefahr vorzunehmen. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt-, oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch die AG gestattet.
- 24.4. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist zu setzen sein, gilt ein Zeitraum von 10 Werktagen als angemessen.
- 24.5. Diese Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Unterschieden zwischen den zwei Versionen geht die deutsche Version der englischen Version vor. Die englische Version dient lediglich Informationszwecken.

25.Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 25.1. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 25.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus Aufträgen ergebenden Streitigkeiten ist das für die AG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht. Es steht der AG jedoch frei, auch ein Gericht am Sitz der AN anzurufen.
- 25.3. Kosten erforderlicher Gutachten für die Schlichtung von Streitfällen sind von der AN zu tragen.

26.Schlussbestimmungen

- 26.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die gegenständlichen AEB als lückenhaft erweisen.

Sämtliche in den vorliegenden AEB eingeräumte Rechte bestehen gleichrangig neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten.